

Spot on: Sozialraumbudget

Warum – Wozu – Wie hoch – Wer?

LEA-Videokonferenz am 30. Oktober 2020
„Sozialraumbudget familiengerecht gestalten“

Das Sozialraumbudget (§ 25 Abs. 5 KiTaG) ab 01.07.2021

„Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten **zusätzliche Zuweisungen des Landes** zur Deckung von **personellen Bedarfen, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihres Sozialraumes** oder anderer besonderer Bedarfe entstehen können (Sozialraumbudget). Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.“

Das Sozialraumbudget (§ 25 Abs. 5 KiTaG) ab 01.07.2021



Erläuterungen aus der Gesetzesbegründung in Stichworten:

- **Leitbild** ist der soziale Ausgleich
- **Ziel** ist die Überwindung struktureller Benachteiligung, um inklusives Handeln im Alltag zu unterstützen.
- Handlungsleitend ist für Kitas das Prinzip: **Unterschiedlichkeit als Normalität.**
- Allerdings begründen sozialräumliche Situationen **Unterschiede in der Ressourcenzuteilung** zwischen Kitas

Genese von SLS über Kita!Plus bis zum Sozialraumbudget

Das Sozialraumbudget knüpft mit seiner **Leitidee des sozialen Ausgleichs an Bekanntes an: Spiel- und Lernstuben** in sog. sozialen Brennpunkten, die



besonders gefördert wurden und sich auszeichnen durch ihren sozialräumlichen Ansatz, der Kindertagesbetreuung mit der Arbeit mit Familien, Eltern und Großeltern, mit Schule und Gemeinwesenarbeit verbindet.

(Illustration aus „Spiel- und Lernstuben zeigen Profil“ der LAG der SLS)

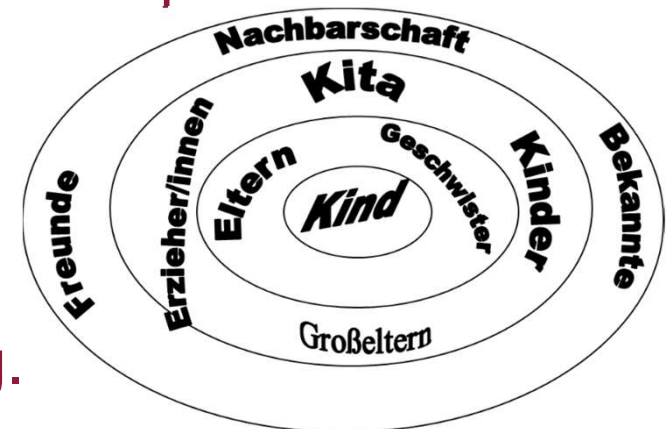
Genese von SLS über Kita!Plus bis zum Sozialraumbudget:

Das Programm „**Kita!Plus: Kita im Sozialraum**“ verbreitete ab 2012 den Arbeitsansatz der Spiel- und Lernstuben als

Kommunikations-

und Nachbarschaftszentren mit

gezielter „**Elternarbeit**“ und Vernetzung.



Mit der zusätzlichen Landesförderung für Kitas in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf wird gefördert: der **Austausch mit und zwischen Eltern und niedrigschwellige Zugänge für Familien zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten**

Genese von SLS über Kita!Plus bis zum Sozialraumbudget

Aus dem Programm „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“ sind Indikatoren für die Auswahl von Sozialräumen, deren Kitas (oder eine Auswahl von Kitas) eine zusätzliche Ressource benötigen, bekannt: **Indikatoren** zur Identifizierung von Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf:

- **Indikatoren zur sozialen Lage und Bildung** (z. B. SGB II oder unterdurchschnittliche Bildungsabschlüsse)
- **Indikatoren zu Wohnen und Infrastruktur** (z. B. unterdurchschnittliche Wohnfläche pro Einwohner in qm, fehlende Vernetzungs- und Beratungsinfrastruktur)



Das Sozialraumbudget (§ 25 Abs. 5 KiTaG) ab 01.07.2021 siehe Entwurf AV KiTaG § 3

Höhe und Verteilung der Landesförderung:

- jährlicher Gesamtumfang von 50 Mio. €
- jährliche Anpassung um 2,5 %; erstmals zum 01.07.2021
- Bemessungsgrundlage des Landesbudgets für die einzelnen Jugendämter (Überprüfung alle 5 Jahre/erstmals 2027):
 - 40 % Anteil Kinder unter 7 Jahre und
 - 60 % Anteil unter 7 J. im SGBII-Bezug
- Förderung deckt bis zu 60 % der Personalkosten

Das Sozialraumbudget (§ 25 Abs. 5 KiTaG) ab 01.07.2021

siehe Entwurf AV KiTaG § 3



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Voraussetzung für die Landesförderung

Jugendamt legt eine abgestimmte und veröffentlichte Konzeption vor

(Anmerkung: lt. Entwurf der AV KiTaG analog Bedarfsplan),

- die auf einer nachvollziehbaren Beschreibung des Sozialraums beruht
- und konzeptionell den Mitteleinsatz erläutert

Erstmals 2027 und dann spätestens alle 5 Jahre überprüft das Jugendamt die Beschreibung des Sozialraums und die Konzeption

Das Sozialraumbudget (§ 25 Abs. 5 KiTaG) ab 01.07.2021

siehe Entwurf AV KiTaG § 3

Verteilung des anteiligen Landesbudgets vor Ort: Wie hoch pro Kita und wer entscheidet?

- **Steuerungsfunktion** liegt beim örtl. Träger der öffentlichen Jugendhilfe/Jugendamt
- JA sieht ein **zweckdienliches** Verfahren vor, um
- eine **nachvollziehbare Beschreibung des Sozialraums** zu erstellen
- und eine darauf **aufbauende Konzeption für den Einsatz der Mittel** zu entwickeln.

Das Sozialraumbudget (§ 25 Abs. 5 KiTaG) ab 01.07.2021

siehe Entwurf AV KiTaG § 3



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Beim Verfahren des JA gelten § 19 Abs. 4 Satz 1-3
KiTaG

(4) Der Bedarfsplan ist nach **Anhörung des Kreis- oder Stadtelternausschusses** im Benehmen mit den nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden des Planungsgebietes zu erstellen und zu veröffentlichen. Dazu sind die nach Satz 1 zu Beteiligten rechtzeitig über die Bedarfsplanung zu informieren. Die Bedarfsplanung ist mit den angrenzenden örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen.

und § 1 Abs. 1 Satz 3:

„Die der Bedarfsplanung zugrunde gelegten Daten und Instrumente sind im Verfahren darzustellen“.

Das Sozialraumbudget (§ 25 Abs. 5 KiTaG) ab 01.07.2021

Beispiele aus Verfahren vor Ort:

- Heranziehen von Daten aus **Sozialraumanalysen** oder
- Zurückgreifen auf **quantitative Sozial- und Infrastrukturdaten**, um strukturell belastete Sozialräume auszumachen (Anteil der Arbeitslosen, Kinder in Bedarfsgemeinschaften, Menschen mit ausländ. Staatsbürgerschaft, Anzahl Meldungen von Kindeswohlgefährdungen; Anteil der unter 7-jährigen; Entfernung der nächstgelegenen Lebensberatungsstelle)
- **Qualitative Analysen** durch (einzeln und in Gruppen) Besprechen mit Trägern, Fachberatung, Kita-Leitungen,, Bürgermeistern, Elternvertretungen...

Das Sozialraumbudget (§ 25 Abs. 5 KiTaG) ab 01.07.2021

Was kann aus dem Sozialraumbudget gefördert werden? Leitbild = Sozialer Ausgleich

- **Kita-Sozialarbeit** mit z.B. vertrauensbildenden Maßnahmen für Eltern zur Förderung des Zugangs zum Bildungssystem oder zur fördernden Angeboten im Sozialraum; Vernetzung im Sozialraum, Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten, Stärkung der Zusammenarbeit mit und unter Eltern
- Lerne die Sprache des Nachbarn;
- Einsatz von Fachkräften mit **interkultureller Kompetenz**, wenn aufgrund des Sozialraums Bedarf besteht
- Betriebserlaubnisrelevante Besonderheiten (z. B. durch eingeschränkte räumliche Bedingungen)

Das Sozialraumbudget (§ 25 Abs. 5 KiTaG) ab 01.07.2021

- Das Sozialraumbudget ermöglicht eine **frühzeitige Prävention** insbesondere bei von Armut betroffenen oder bedrohten Familien und stärkt zusätzlich den Ansatz zu multiprofessioneller Arbeit in Kitas.
- Dem **Jugendamt** wird eine zusätzliche Steuerung und Schwerpunktbildung ermöglicht.
- Dies ist ein Beitrag zur **Chancengleichheit**.

Das Sozialraumbudget (§ 25 Abs. 5 KiTaG) ab 01.07.2021

Mit ihm ist es möglich,

- Kita-Sozialarbeit in Kitas zu implementieren und so **struktureller Benachteiligung entgegen zu wirken**
- Es geht darum, die **Sozialräume zu analysieren** und herauszufinden, welche Sozialräume strukturell besondere Bedarfe haben, damit die richtigen Kitas eine verlässliche **zusätzliche personelle Ressource erhalten.**

Beispiele für eine Sozialraumorientierung aus Sicht von Kitas

Wie drückt sich Sozialraumorientierung aus?

- den Sozialraum kennen und Team, Eltern und Kindern näher bekannt machen
- Eltern und Kinder unterstützen, die Ressourcen des Sozialraums zu nutzen
 - ➔ Bsp: Dorfrundgänge; Stadtteilerkundung
- Nähe, soziale Bindungen, Zugehörigkeit und Gemeinschaft stärken („Sozialkapital“)
- dazu beitragen „kulturelles Kapital“ zu heben
 - ➔ Stadtteilbücherei, Gemeindebücherei, Chor etc.

Beispiele für eine Sozialraum-orientierung aus Sicht von Kitas

- die Vernetzung von Eltern/Familien fördern
- niedrigschwellige Beratungsangebote in der Kita ermöglichen
- Selbsthilfepotenziale stärken und Raum geben
 - ➔ Bsp: Elterncafés, Räume,
- die Vernetzung der Kita voranbringen
 - ➔ Bsp: an Sozialraum-Aks teilnehmen
- Beteiligung und Teilhabe fördern